



Heilmittel: Hinweise zur Verordnung podologischer Therapie

Verordnungen podologischer Therapien werden wieder vermehrt mit der Aufforderung, diese zu ändern oder zu ergänzen vom Podologen zurück an die Praxis gereicht.

Hintergrund ist, dass den Podologen ihre Vergütung vorenthalten wird, wenn nicht bestimmte Angaben auf der Verordnung zu finden sind.

Heilmittelerbringer, zu denen Podologen ja gehören, sind auch verpflichtet, die Verordnungen des Arztes zu prüfen.

Grundsätzlich gilt: Nehmen Sie keine Änderung der Verordnung vor, es sei denn, die Angaben waren objektiv falsch.

Wir geben Ihnen nachfolgende Hinweise zum korrekten Ausfüllen der Verordnung:

Diagnose, Befund und Therapie:

Maßnahmen der Podologischen Therapie sind nur dann verordnungsfähige Heilmittel, wenn sie zur *Behandlung krankhafter Schädigungen am Fuß infolge Diabetes mellitus* (diabetisches Fußsyndrom) dienen.

So steht es in der verbindlichen Heilmittelrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschuss. In dieser Richtlinie heißt es weiter, dass dazu

Schädigungen der Haut und der Zehennägel bei nachweisbaren Gefühls- und/oder Durchblutungsstörungen der Füße (Makro-, Mikroangiopathie, Neuropathie, Angioneuropathie) zählen.

Die Verordnung ist nur statthaft, wenn die Patienten ohne diese Behandlung unumkehrbare Folgeschädigungen der Füße wie Entzündungen und Wundheilungsstörungen erleiden würden. Die Heilmittelrichtlinie beschreibt auch die Inhalte der Podologischen Therapie. Hier wird ausgeführt, dass die „geschlossene Fehlbeschwielung“ (Wagner - Stadium 0) an einem Fuß von einem Podologen behandelt werden darf, auch wenn zusätzlich am (anderen) Fuß bereits Hautdefekte und Entzündungen bei Wagner Stadium 1 bis 5 vorliegen. Der besondere Fokus liegt auf der korrekten Angabe von Diagnose, Indikationsschlüssel und dem verordneten Heilmittel. Die Anlage zur Heilmittelrichtlinie, der Heilmittelkatalog, gibt die Therapieziele und die verordnungsfähigen Therapien je Diagnose/Diagnosegruppe und Leitsymptomatik vor. Die Diagnosegruppe „DF“ steht als Abkürzung für „Diabetisches Fußsyndrom mit Neuropathie und/oder Angiopathie - im Stadium Wagner 0“. Das ist also die einzige Diagnose, die eine Verordnung von Podologischer Therapie rechtfertigt. Es gibt (aktuell) keine Liste der möglichen ICD. Es muss aber aus der Verordnung hervorgehen, dass die Vorgaben zur Verordnungsfähigkeit podologischer Therapie gemäß der Heilmittelrichtlinie befolgt wurden.

Bestimmte Angaben sind auf der Verordnung unabdingbar, ansonsten erhalten die Podologen keine Vergütung

Maßnahmen der Podologische Therapie sind nur dann verordnungsfähig, wenn sie zur Behandlung krankhafter Schädigungen am Fuß infolge Diabetes mellitus dienen

Merke: Die Art des Diabetisches Fußsyndroms (Neuropathie und/oder Angiopathie) muss aus der Verordnung hervorgehen. Die gültigen Diagnosen nach Heilmittel-Richtlinie sind:

- **Diabetisches Fußsyndrom mit Neuropathie**
- **Diabetisches Fußsyndrom mit Angiopathie**
- **Diabetisches Fußsyndrom mit Neuropathie und Angiopathie**

Die Angabe eines Wagner-Stadiums ist nicht erforderlich, da die Verordnung nur bei einem Wagner-Stadium 0 statthaft ist.

Merke: Eine geschlossene Fehlbeschwielung (Wagner-Stadium 0) an einem anderen Ort an einem Fuß mit bereits vorliegenden Hautdefekten und Entzündungen im Bereich Wagner-Stadium 1 bis Wagner-Stadium 5, welche einer Behandlung podologischer Maßnahmen bedarf, darf durch einen Podologen behandelt werden.

Zur Abgrenzung: Die Behandlung von Hautdefekten und Entzündungen (Wagner-Stadium 1 bis Wagner-Stadium 5) sowie von eingewachsenen Zehennägeln ist eine ärztliche Leistung, die Verordnung Podologischer Therapie ist also hierfür unzulässig!

Befunderhebung vor der Verordnung:

Die Heilmittelrichtlinie gibt vor, dass vor der Erstverordnung einer Podologischen Therapie eine Eingangsdagnostik notwendig ist, dabei sind störungsbildabhängig folgende Maßnahmen durchzuführen oder zu veranlassen oder zeitnah erhobene Fremdbefunde heranzuziehen:

- Angiologischer Befund

Als Hinweis auf das Vorliegen einer Angiopathie kann gelten ein ABI (Ankle Brachial Index) < 0,9.

- Neurologischer Befund

Als Hinweise auf das Vorliegen einer Neuropathie können pathologische Befunde gelten, die z. B. erhoben werden mit dem Semmes-Weinstein Monofilament 5.07, der 128 Hz-Stimmgabel, dem pathologischen Reflexstatus (im Besonderen PSR und ASR) sowie der trockene Fuß als vegetatives Zeichen.

- Dermatologischer Befund
- Muskuloskeletaler Befund des Fußes

Feststellung von Deformitäten ggf. als erstes Zeichen einer motorischen Neuropathie

Die Therapie:

Unterschieden wird gemäß Heilmittelrichtlinie (Heilmittelkatalog) in drei Leitsymptomatiken und die dazugehörigen Therapien:

DFa: schmerzlose und schmerzhafte Hyperkeratose: A. Hornhautabtragung

Gültige Diagnosen nach Heilmittel-Richtlinie

Vor der Verordnung ist eine Befunderhebung notwendig

Drei Leitsymptomatiken und dazugehörige Therapien

DFb: Pathologisches Nagelwachstum (Verdickung; Tendenz zum Einwachsen): Nagelbearbeitung

DFc: gleichzeitige Schädigung a und b: Podologische Komplexbehandlung

Die Verordnungsmenge und die Frequenz:

Die Erstverordnung darf bis zu 3 Einheiten, die Folgeverordnung darf bis zu 6 Einheiten beinhalten; als Frequenz empfiehlt die Richtlinie „alle 4-6 Wochen“.

Wichtig: Für Podologische Verordnungen ist keine Beschränkung der Gesamtverordnungsmenge im Regelfall vorgesehen. Dadurch gibt es keine Verordnungen außerhalb des Regelfalls.

Dennoch gilt: Vor jeder Verordnung ist der Fußbefund zu erheben (und zur Abwehr ungerechtfertigter Regressandrohungen zu dokumentieren).

Der späteste Behandlungsbeginn ist einzutragen. Wird kein Datum eingetragen, soll die Behandlung spätestens 28 Tage nach Ausstellen der Verordnung beginnen.

Merke:

- **Erstverordnung bis zu 3 Behandlungen;**
- **Folgeverordnung bis zu 6 Behandlungen;**
- **Auch die Folgeverordnung setzt die erneute störungsbildabhängige Erhebung des aktuellen Fußbefundes voraus.**
- **Das Befundergebnis ist auf dem Verordnungsvordruck anzugeben.**

Weitere Hinweise:

Bei der Verordnung von Podologie entbehrliche Angaben sind Gruppentherapie und Therapiedauer sowie Begründungen bei Verordnungen außerhalb des Regelfalles (weil es keinen definierten Regelfall gibt).

Die Wirtschaftlichkeit:

Abschließend noch dieser Hinweis: Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang eine Verordnung notwendig ist, treffen Sie als Arzt. Schließlich haften Sie noch immer, die Podologische Therapie ist richtgrößenrelevant. Das Wirtschaftlichkeitsgebot ist daher unbedingt zu beachten!

Was kostet die podologische Therapie?

www.kvberlin.de > Für die Praxis > Verordnung > Heilmittel

Bei Rückfragen steht Ihnen das Service-Center der KV Berlin telefonisch unter der Rufnummer 030 / 31003-999 zur Verfügung.

Der Arzt trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang eine Verordnung erforderlich ist

**Ansprechpartner
Service-Center:
030 / 31003-999**